



## Preis- und Leistungsverzeichnis

### I. Stiftungsverwaltung für Zustiftungen (inkl. Stiftungsfonds) in das Stiftungsvermögen der Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal

Zu den Grundleistungen der Stiftungsverwaltung gehören u.a. folgende Einzelleistungen:

- laufende Buchführung
- Kontaktpflege zu den Begünstigten
- Kontaktpflege zu den Behörden
- Abwicklung der Fördermaßnahmen und des dazugehörigen Schriftverkehrs
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Erstellung des Tätigkeitsberichts
- Erstellung der Steuererklärung

Die Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal erhebt für die vereinbarten Grundleistungen, in Abhängigkeit vom Stiftungsvermögen, gestaffelte Verwaltungspauschalen:

- bei einem Stiftungsvermögen von bis zu 1 Mio. € beträgt die jährliche Verwaltungspauschale 0,5 % des Stiftungsvermögens in € zzgl. gesetzlicher MwSt. – mindestens jedoch jährlich 650,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt.
- für das darüber hinausgehende Stiftungsvermögen bis zu 2 Mio. € 0,40 % bezogen auf das Stiftungsvermögen zzgl. gesetzlicher MwSt.
- für das darüber hinausgehende Stiftungsvermögen bis zu 3 Mio. € 0,30 % bezogen auf das Stiftungsvermögen zzgl. gesetzlicher MwSt.
- für das darüber hinausgehende Stiftungsvermögen bis zu 4 Mio. € 0,20 % bezogen auf das Stiftungsvermögen zzgl. gesetzlicher MwSt.
- für das darüber hinausgehende Stiftungsvermögen 0,10 % bezogen auf das Stiftungsvermögen zzgl. gesetzlicher MwSt.

Maßgeblich für die Bemessung der Vergütung ist das im Jahresabschluss der Stiftung ausgewiesene Stiftungsvermögen vor Rücklagenbildung, bestehend aus Grundstockvermögen, bestehenden Rücklagen aus den Vorjahren, nicht zweckgebundenen Zustiftungen und zweckgebundenen Zustiftungen (nachfolgend „Stiftungsfonds“ genannt). Zustiftungen, gleich welcher Art, fließen im Jahr der Zuwendung ab dem ersten Tag des Folgemonats zeitanteilig in die Berechnung der Gebühr und der Erträge ein. Der einzelne Stiftungsfonds wird gemäß seinem Anteil am Stiftungsvermögen mit den Kosten für die Verwaltung belastet. Die Gebühren werden aus den Erträgen (im Gründungsjahr zeitanteilig ab dem ersten Tag des Folgemonats) bezahlt. Sofern die Verwaltungsgebühren die Gemeinnützigkeit der Stiftung gefährden, ist die Vergütung entsprechend anzupassen.

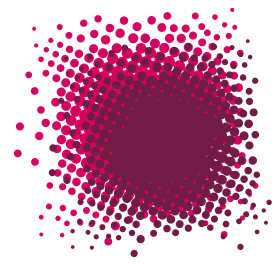


## Preis- und Leistungsverzeichnis

### Zusätzliche Kosten für Stiftungsfonds

#### Die Einrichtung eines Stiftungsfonds, Auskehrungen aus einem Stiftungsfonds und die Entgegennahme einer (nicht zweckgebundenen) Zustiftung:

- Für die Einrichtung eines Stiftungsfonds (d.h. insbesondere für die entsprechenden Buchungen, die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung, die Anforderung des Freistellungsbescheids der zu begünstigenden Einrichtung etc.) erhält die Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal aus den Erträgen des Stiftungsfonds einmalig 105,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt.
- Pro Auskehrung aus einem Stiftungsfonds erhält sie aus den Erträgen dieses Stiftungsfonds eine zusätzliche Vergütung i. H. v. 32,50 € zzgl. gesetzlicher MwSt. Dabei geht die Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal davon aus, dass die Errichtenden eines Stiftungsfonds in der Zustiftungsvereinbarung nur eine zu begünstigende Einrichtung benennen, die einmal jährlich den ausschüttungsfähigen Ertrag aus dem Stiftungsfonds erhält. Andernfalls erhöht sich diese Pauschale je Begünstigten entsprechend.  
Der Anteil der Ertragsausschüttung des einzelnen Stiftungsfonds berechnet sich wie folgt:  
Die Gesamterträge an den für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln werden auf die einzelnen Stiftungsfonds und die Stiftung anteilig in Relation zum Gesamtvermögen der Gemeinschaftsstiftung verteilt. Die Berechnung erfolgt im Gründungsjahr zeitanteilig ab dem Anfang des Folgemonats.
- Sofern Errichtende von Stiftungsfonds eine neue durch ihren Stiftungsfonds zu fördernde steuerbegünstigte Einrichtung benennen, löst dies Kosten bis zu 50,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. aus, mit denen die Erträge des Stiftungsfonds belastet werden.
- Darüber hinaus ist die Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal berechtigt, für ihren Aufwand im Rahmen einer etwaigen Spenderbetreuung für die über die Verwaltungsgrundleistungen hinaus gehenden Tätigkeiten folgende Vergütung zu berechnen: Für eingegangene Zuwendungen ab 200,00 € werden Zuwendungsbestätigungen erstellt. Zuwendungsbestätigungen für die Stiftenden sind kostenfrei, alle anderen werden mit 5 % des ausgewiesenen Zuwendungsbetrags, mind. jedoch mit 5,00 €, höchstens jedoch mit 30,00 € jeweils zzgl. MwSt. berechnet.



**GEMEINSCHAFTS  
STIFTUNG  
FÜR WUPPERTAL**

## **Preis- und Leistungsverzeichnis**

### **II.**

#### **Stiftungsverwaltung für Treuhandstiftungen und rechtsfähige Stiftungen in der Verwaltung der Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal**

Die Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal erhebt für die vereinbarten Grundleistungen pauschalierte Kosten für die Verwaltung von Stiftungsvermögen. Diese betragen bei einem Stiftungsvermögen von bis zu 1 Mio. €: 0,50 % des Stiftungsvermögens p.a., zzgl. gesetzlicher MwSt. Für das ggf. darüberhin-  
ausgehende Stiftungsvermögen wird eine degressive Prozentstaffelung individuell festgelegt.

Verwaltungsgebühren für operativ tätige Stiftungen (die z.B. Stipendien vergeben, unmittelbar mildtätige Einzelfallhilfe leisten, Preise vergeben, Internetportale betreiben etc.) werden auf Anfrage gesondert berechnet.

Die Mindestgebühr für die Verwaltung einer treuhänderischen Stiftung beträgt bei einem Stiftungsvermögen < 100.000 EUR 600,00 € p.a. zzgl. gesetzlicher MwSt.

Die Mindestgebühr für die Verwaltung einer rechtsfähigen Stiftung beträgt bei einem Stiftungsvermögen < 100.000 EUR 600,00 € p.a. jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.

#### **Zusätzliche Kosten**

Rahmenbedingungen:

Die Stiftenden müssen einen Stiftungsvorstand benennen. Der Stiftungsvorstand

- benennt
  - a) nach Erhalt des Jahresabschlusses die zu begünstigenden steuerbegünstigte Einrichtungen oder
  - b) mit der Satzung mehrere zu begünstigende steuerbegünstigte Einrichtungen
- beschließt jedes Jahr individuell über die Rücklagenbildung
- beschließt individuell über die Geldanlage.

#### **Spenderbetreuung**

Die Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal ist berechtigt, für ihren Aufwand im Rahmen einer etwaigen Spenderbetreuung für die über die Verwaltungsgrundleistungen hinausgehenden Tätigkeiten folgende Vergütung zu berechnen: Für eingegangene Zuwendungen ab 200,00 € werden Zuwendungsbestätigungen erstellt.

Zuwendungsbestätigungen für die Stiftenden sind kostenfrei, alle anderen werden mit 5 % des ausgewiesenen Zuwendungsbetrags, mind. jedoch mit 5,00 €, höchstens jedoch mit 30,00 € jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt. berechnet.



**GEMEINSCHAFTS  
STIFTUNG  
FÜR WUPPERTAL**

## **Preis- und Leistungsverzeichnis**

### **Satzungsänderungen (sofern möglich)**

Die Kosten für die Änderung der Satzung einer treuhänderischen Stiftung betragen einmalig 80,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt.

Die Kosten für die Änderung der Satzung einer rechtsfähigen Stiftung betragen einmalig 160,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt.

### **Internetseite**

Die Kosten für die Einrichtung einer eigenen Internetseite werden auf Anfrage gesondert berechnet.

### **Einhaltung der Vorgaben gemäß DSGVO**

Bei Treuhandstiftungen in der Verwaltung der Gemeinschaftsstiftung Wuppertal sind Kosten für die Einhaltung der DSGVO-Vorgaben zu berücksichtigen. Kosten auf Anfrage.

### **Auflösung von Stiftungen/Wechsel des Treuhänders**

Für die Auflösung von Stiftungen oder den Wechsel des Treuhänders erhält die Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal eine Vergütung in Höhe von 1.500,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt.

### **Hinweis:**

Die Kosten für die Gründungsformalitäten (z. B. die Satzungserstellung und die Beantragung der steuerlichen Anerkennung) einer treuhänderischen oder rechtsfähigen Stiftung sind in den o.a. Kosten nicht enthalten.